itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Vorlesung Sachenrecht
Falllösungen zum Arbeitspapier 14

Fall 1

A. Gegenseitige Ansprüche auf Herausgabe aus § 985 BGB
Gegenseitige Herausgabeansprüche von V und K aus § 985 BGB scheiden aus, da sowohl der Computer als auch das Geld wirksam übereignet wurden.

B. Anspruch des V gegen K auf Herausgabe aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB
V könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Besitzes und des Eigentums am Computer aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB (Leistungskondiktion; condictio indebiti) haben.
Eine condictio indebiti liegt vor, wenn zwar geleistet wurde, aber nie ein Rechtsgrund für die Leistung bestand, der Empfänger der Leistung daher keinen Anspruch auf die Leistung hatte. Hierbei kann es sein, dass der Rechtsgrund von Anfang an nicht bestand oder später auch mit Wirkung für die Vergangenheit (ex tunc) weggefallen ist.
Fraglich ist, ob die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB vorliegen.

I. Etwas erlangt
„Etwas" im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB ist jeder vermögenswerte Vorteil, d.h. es muss eine Verbesserung der Vermögenslage des Bereicherten eingetreten sein. K hat Besitz (§ 854 Abs. 1 BGB) und Eigentum (über § 929 S. 1 BGB) am PC erlangt. K kann infolgedessen über den PC verfügen und hat somit einen vermögenswerten Vorteil erlangt.

II. Durch Leistung des anderen
Leistung ist jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Es kommt auf eine Handlung des anderen, hier des V, an. V hat bewusst zum Zwecke der Erfüllung des (vermeintlich bestehenden) Kaufvertrages gehandelt. Durch die Übereignung des PC an K ist dessen Vermögen gewachsen. Eine bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens kann folglich bejaht werden. Irrelevant ist bei der Bestimmung der Leistung, dass K (i. d. R. zeitgleich) Besitz und Eigentum am Kaufpreis verliert, auch wenn dieser Betrag das tatsächliche Wertäquivalent zum Kaufgegenstand darstellt.

III. Ohne Rechtsgrund
Rechtsgrund könnte der Kaufvertrag (§ 433 BGB) sein. Dieser ist jedoch laut Sachverhalt nichtig und kann damit nicht den Rechtsgrund für die Vermögensverschiebung liefern.

IV. Ergebnis
Folglich besteht der Anspruch des V gegen K auf Herausgabe des Besitzes und des Eigentums am PC aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB.

C. Anspruch des K gegen V auf Herausgabe aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall
K könnte gegen V einen Anspruch auf Herausgabe des Besitzes und des Eigentums an den 500 € aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB haben.

I. Etwas erlangt
V hat Besitz und Eigentum an den 500 € erlangt.

II. Durch Leistung des anderen
K hat diese Vermögensmehrung des V bewusst und zweckgerichtet vorgenommen.

III. Ohne Rechtsgrund
Aufgrund des nichtigen Kaufvertrages fehlt ein Rechtsgrund. K hat gegen V einen Anspruch auf Herausgabe der 500€ aus § 812 Abs. 1 S.1 BGB.

IV. Ergebnis
V und K sind somit verpflichtet, das jeweils Erhaltene zurückzugewähren.

Fall 2

A. A gegen C gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB
A könnte einen Anspruch gegen C auf Herausgabe des Erlangten gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1.Fall BGB haben.

I. Etwas erlangt
Dazu müsste C etwas erlangt haben. C hat Eigentum und Besitz an der Sache erlangt und somit einen vermögenswerten Vorteil.

II. Durch Leistung
C müsste Eigentum und Besitz an der Sache durch Leistung des A, also durch bewusste, zweckgerichtete Mehrung des fremden Vermögens, erlangt haben. Fraglich ist jedoch, ob A lediglich eine Verbindlichkeit gegenüber B erfüllen wollte und damit ein Handeln durch Leistung des A an C auszuschließen ist. Dem Tätigwerden des A lag eine Weisung der B zugrunde. B hat A angewiesen, für sie zum Zwecke der Erfüllung der Verbindlichkeit der B gegenüber C tätig zu werden. Die Erklärung über den Bezug des Tätigwerdens des A zur Leistungspflicht des B hat A dem C als Bote des B überbracht. Es liegt daher eine Leistung des A an B, nicht aber des A an C vor.

III. Ergebnis
Ein Anspruch des A gegen C gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB scheidet daher aus.

B. A gegen C gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall (Nichtleistungskondiktion; Eingriffskondiktion)
A könnte einen Anspruch gegen C auf Herausgabe des Erlangten gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall BGB haben.

I. Etwas erlangt
C hat Eigentum und Besitz an der Sache erlangt.

II. In sonstiger Weise auf Kosten des A
Er müsste diesen Vermögenswert in sonstiger Weise erlangt haben. Die Kondiktion in sonstiger Weise ist subsidiär gegenüber der Leistungskondiktion. Ein Erwerb in sonstiger Weise ist nur gegeben, wenn der Vermögenswert nicht durch irgendeine Leistung erlangt wurde. Fraglich ist somit, ob die Übergabe der Sache an C durch A als Leistung der B zu werten ist (sog. *Anweisungsfälle*). Wäre dies der Fall, so könnte A nicht gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall kondizieren, da dieser Anspruch dann subsidiär wäre. Zu klären ist, welche Wirkung die Übergabe der Sache von A an C hat.

a. Verträge zwischen den Parteien
Zwischen A und B besteht ein Kaufvertrag, welcher auch nach wie vor wirksam ist (*Deckungsverhältnis*).
Zwischen B und C bestand ebenfalls ein Kaufvertrag (*Valutaverhältnis*), welcher jedoch wegen der Rückwirkung der Anfechtung, § 142 Abs. 1 BGB ex tunc wieder entfallen ist.

b. Rechtsfolgen der Anweisung des B
Durch die Anweisung des B an A, die Sache dem C direkt auszuliefern, ergeben sich zwei verschiedene Rechtsfolgen:
Zum einen sollte die Übergabe zu der Erfüllung des Kaufvertrages zwischen A und B führen.
Zum anderen sollte die Übergabe an C der (vermeintlichen) Kaufvertragsverpflichtung des B zur Übereignung des Kaufgegenstandes an C genügen. Somit stellt die Übergabe der Sache von A an C eine Leistung des B dar.

III. Ergebnis

Ein Anspruch aus der Nichtleistungskondiktion ist folglich wegen ihrer Subsidiarität ausgeschlossen.
Ein Anspruch des A gegen C gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt besteht nicht.

C. B gegen C gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB
B könnte gegen C einen Anspruch auf Herausgabe des Erlangten gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB haben.

I. Etwas erlangt
C hat das Eigentum und den Besitz an der Sache erlangt.

II. Durch Leistung
Nach dem oben Gesagten stellt sich die Übergabe der Sache durch A an C als Leistung des B dar. Somit ist die Vermögensverschiebung durch Leistung des B vollzogen worden.

III. Ohne Rechtsgrund
Der der Vermögensverschiebung zugrundeliegende Kaufvertrag wurde wirksam angefochten und ist somit rückwirkend unwirksam, § 142 Abs. 1 BGB. Folglich liegt ein Rechtsgrund für die Vermögensverschiebung im Verhältnis B und C nicht vor.

IV. Ergebnis
Der Anspruch des B gegen C aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB besteht.

Abwandlung
In diesem Fall sind beide Kaufverträge nichtig (sog. *Doppelmangel*).

Für Fälle des Doppelmangels ist umstritten, ob die Rückabwicklung wiederum nur zwischen den Vertragspartnern erfolgt (dann könnte nur B bei C kondizieren, A müsste sich an B halten), oder ob ein Durchgriff möglich sein soll (dann könnte A bei C kondizieren). Die h.M. will auch in Fällen eines Doppelmangels vom Grundsatz der Rückabwicklung innerhalb der Vertragsverhältnisse nicht abrücken und schließt einen Durchgriff aus. Entscheidend für die h.M. sprechen folgende Argumente:

- Ein Durchgriff würde zu einem ungerechtfertigten Ausschluss der Einwendungen des C gegen B und des B gegen A führen.
- A soll nur das Insolvenzrisiko bzgl. B tragen, denn er hat lediglich mit B kontrahiert. Anderenfalls müsste er das Risiko der Insolvenz des C tragen, den sich jedoch nur B als Schuldner ausgesucht hatte.
- Einen Durchgriff sieht das Gesetz nur in §§ 816 Abs. 1, S. 2, 822 BGB vor.

Anmerkung: Wenn man – der h.M. folgend – den Durchgriff ablehnt und nur einen Anspruch des A gegen B zulässt, ist zu fragen, worauf der Anspruch des A gegen B gerichtet wäre. Zweierlei kommt in Betracht:

1. A könnte den Herausgabeanspruch der B gegen C kondizieren, da der Anspruch an die Stelle der Sache tritt, wenn die Begünstigte (B) sie rechtsgrundlos weiterveräußert, § 818 Abs. 1 BGB (sog. Kondiktion der Kondiktion). B müsste dem A dann seinen Anspruch gegen C aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Var. abtreten.
Gegenargument: dann würde A im Ergebnis das Insolvenzrisiko des C tragen, einem Schuldner, den er sich nicht selbst ausgesucht hat.

2. A könnte den Wertersatz für das Geleistete verlangen (§ 818 Abs. 2 BGB).
Argument: Nur durch diese Konstruktion bleiben die Einwendungen in dem Verhältnis bestehen, in dem sie auch entstanden sind.

Somit kann A von B – soweit diese nicht schon die Sache zurückerhalten hat – Wertersatz für die übereignete Sache gem. § 818 Abs. 2 BGB verlangen.
A hat gegen B einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB (herausgeben muss er jedoch nur den Wert der Sache, § 818 Abs. 2 BGB).

Fall 3

A. Anspruch des F gegen N auf Zahlung von Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 695 BGB.

I. Schuldverhältnis
Es müsste ein Schuldverhältnis zwischen F und N bestehen. Laut Sachverhalt besteht ein Verwahrungsvertrag i.S.v. § 688 BGB.

II. Pflichtverletzung
N müsste gem. § 280 Abs. 1 BGB eine Pflicht aus dem zugrundeliegenden Schuldverhältnis verletzt haben. Indem N, statt das Bild vertragsgemäß aufzubewahren, das Bild an D verkauft, verletzt er die Herausgabepflicht aus § 695 BGB.

III. Vertretenmüssen
Zudem müsste N die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Das Vertretenmüssen wird gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet.

IV. Schaden
Gem. §§ 249 ff. BGB ist der objektive Schaden zu ersetzten. Dieser beläuft sich auf den Marktwert des Bildes in Höhe von 2.500 Euro.

V. Ergebnis
F hat gegen N einen Anspruch auf Zahlung von 2.500 EUR aus §§ 280 Abs. 1, 965 BGB.

B. Anspruch des F gegen N auf Zahlung von Schadensersatz aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB.

I. Vindikationslage im Zeitpunkt der Schädigungshandlung
Problematisch ist, dass N ein Besitzrecht aus § 688 BGB zustand, dieses aber durch das vertragswidrige Verkaufen an D erloschen ist. Umstritten ist, ob beim sog. „nicht-mehr-berechtigten-Besitzer“ eine Vindikationslage angenommen werden kann.
Nach der sog. Subsidiaritätslehre ist in diesem Fall die Anwendbarkeit der §§ 985 und 987 ff. ausgeschlossen, da sie subsidiär gegenüber anderen vertraglichen und gesetzlichen Rückabwicklungsansprüchen sind.
Nach herrschender Auffassung und Rechtsprechung hingegen soll Anspruchskonkurrenz zwischen den §§ 987 ff. BGB und sonstigen Ansprüchen bestehen.

II. Ergebnis
Je nachdem, welcher Ansicht gefolgt wird, hat F daneben auch einen Anspruch aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB.

C. Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB
Ein Anspruch der F gegen N auf Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten könnte aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB folgen.

I. Entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten
N müsste eine entgeltliche Verfügung getätigt haben. Als Verfügung kommt die Eigentumsverschaffung (§§ 929 S. 1, 932 BGB) an D in Betracht. Hierfür hat N auch eine Gegenleistung in Höhe von 5.000 EUR erhalten, so dass die Verfügung entgeltlich war.
N müsste ferner Nichtberechtigter sein.
Durch einen Verwahrungsvertrag (§ 688 BGB) wird der Verwahrer verpflichtet, eine von einem Hinterleger übergebene Sache aufzubewahren. Eine Ermächtigung zur Eigentumsübertragung folgt daraus nicht. N ist somit Nichtberechtigter.

II. Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem Berechtigten
Die Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem F trotz Nichtberechtigung des Veräußernden (N) könnte sich aus einem gutgläubigen Eigentumserwerb gem. §§ 929 S.1, 932 BGB ergeben. Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass D von dem fehlenden Eigentum bei N weder wusste noch dies fahrlässig verkannt hat. Somit ist er als gutgläubig gem. § 932 Abs. 2 BGB anzusehen. Die Verfügung ist daher dem Berechtigten (F) gegenüber wirksam.

III. Rechtsfolge des § 816 Abs. 1 S. 1 BGB
Nach dem Wortlaut des § 816 Abs. 1 S. 1 BGB ist der Nichtberechtigte (N) zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Bei genauer Betrachtung erhält N durch die Eigentumsübertragung des Gemäldes an D die Befreiung von seiner Schuld zur Eigentumsverschaffung aus § 433 Abs. 1 BGB, sodass bei wortlautgetreuer Gesetzesauslegung die 5.000 Euro nicht unmittelbar erlangt wären. Jedoch wird der Wortlaut des § 816 Abs. 1, S. 1 BGB von der h.M. so eng nicht ausgelegt. Gemeint sei auch jenes, was der Nichtberechtigte durch das der Verfügung zugrundeliegende Geschäft (hier der Kaufvertrag zwischen N und D) erlangt hat, mithin die 5.000 Euro als Kaufpreis für das Gemälde.

1. Meinungsstreit über Herausgabewert
Streitig ist im Rahmen des § 816 Abs. 1 S. 1 BGB jedoch, was herauszugeben ist, wenn – wie hier – der Wert der Sache geringer ist als das, was der Nichtberechtigte durch die Verfügung erlangt hat.

a) Nach einer Ansicht beschränkt sich der Umfang der Bereicherung auf den Wert der Sache. Hierfür spricht, dass im Bereicherungsrecht sonst immer nur der Wert der Sache gemeint ist; streng genommen erlangt der Veräußerer durch seine wirksame Verfügung nicht den Erlös, sondern nur die Befreiung von der Verbindlichkeit, die Kaufsache zu übereignen (s.o.). Diese Befreiung kann nicht herausgegeben werden, so dass nach § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz zu leisten ist.

b) Die h.M. plädiert dafür, dass der gesamte Erlös aus der Verfügung erlangt ist, also hier die 5.000 Euro. Wenn man unter dem „durch die Verfügung Erlangten“ (auch) das aus dem Kausalgeschäft Erlangte versteht (s.o.), kann nicht von einem bloßen Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB ausgegangen werden. Dieser würde sonst zum Regelfall des § 816 Abs. 1 S. 1 BGB werden. In dem vom Gesetzgeber erdachten Regelfall des § 816 Abs. 1 S. 1 BGB soll aber vielmehr der Gewinn herauszugeben sein, da allein der Berechtigte das Recht hat, den Gegenstand gewinnbringend zu verwerten. Dann muss ihm auch der volle Gewinn, den der Unberechtigte erzielt hat, zustehen.

2. Streitentscheid
Die erstgenannte Ansicht ist dogmatisch vorzugswürdig. Zwar wird dann bei genauer Arbeit am Gesetz oft § 818 Abs. 2 BGB anzuwenden sein. Dessen Grundregel wird aber zum Beispiel auch bei der Bereicherung mit Geldscheinen zum Regelfall, wenn jemand genau dieselben Scheine nicht mehr herausgeben kann. Somit vermag das Argument der Verkehrung von Regel und Ausnahme nicht zu überzeugen und kann auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die h.M. letztlich auf einen Strafcharakter des § 816 Abs. 1 S. 1 BGB abzielt. Eben dieser kann im grundsätzlich verschuldensunabhängigen Bereicherungsrecht aber keine Anwendung finden. Es wird daher an dieser Stelle der a.A. gefolgt, da sie konsequent das Abstraktionsprinzip anwendet.

IV. Ergebnis
Somit kann F von N nur den Marktwert i.H.v. 2500 Euro herausverlangen.

<u>Abwandlung</u>
Die Verfügung ist gem. § 935 BGB nicht wirksam. Dies hat zur Folge, dass F gegen D noch gem. § 985 BGB vorgehen kann.
Sie kann aber auch die Verfügung gem. § 185 Abs. 1 BGB genehmigen. Dann liegt wiederum der eben erörterte Fall einer vom (zunächst) Nichtberechtigten vorgenommenen dem Berechtigten gegenüber wirksamen Verfügung vor, sodass § 816 Abs. 1, S. 1 BGB zur Anwendung kommt.

Fall 4

Anspruch auf Herausgabe der T gegen X aus § 816 Abs. 1 S. 2 BGB

I. Unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten, die dem Berechtigen gegenüber wirksam ist
X müsste als Nichtberechtigter eine dem Berechtigten (hier T) gegenüber wirksame, unentgeltliche Verfügung getätigt haben. Auch hier ist wiederum von der Gutgläubigkeit des Leistungsempfängers (hier M) auszugehen, sodass eine wirksame Verfügung über das Eigentum an dem Ring gem. §§ 929, 932 BGB stattgefunden hat. Diese erfolgte zur Erfüllung einer Schenkung und damit unentgeltlich (§ 516 Abs. 1 a. E. BGB).

II. Anspruchsgegner ist der begünstigter Dritter
Anspruchsgegner ist im Falle der Unentgeltlichkeit nicht der nichtberechtigt Verfügende, sondern der begünstigte Dritte, hier die M. Dies wird damit begründet, dass zum einen dem Verfügenden in der Regel bei einer Schenkung kein vermögenswerter Vorteil entsteht, der abgeschöpft werden könnte und dass zum anderen ein unentgeltlicher Erwerb – selbst bei Vorliegen einer Gutgläubigkeit des erwerbenden Dritten – nicht zu Lasten des Geschädigten aufrechterhalten werden soll. Der unentgeltliche Erwerb ist nicht kondiktionsfest.
Gerichtet ist der Anspruch wiederum auf Herausgabe des Erlangten, hier des Besitzes und des Eigentums am Ring.

III. Ergebnis
T hat gegen X einen Anspruch auf Herausgabe des Rings gem. § 816 Abs. 1 S. 2 BGB.

Fall 5

I. Anspruch des D gegen S
Ursprünglich hatte der D einen Anspruch aus der abgetretenen Forderung, § 398 BGB. Dieser könnte jedoch untergegangen sein durch Erfüllung, § 362 Abs. 1 BGB. S hat jedoch nicht an D sondern an Y gezahlt, als diese schon nicht mehr Forderungsinhaber war. Es könnte also eine Leistung an den Falschen vorliegen. Da S von der Abtretung aber nichts wusste, greift zu seinen Gunsten die Schuldnerschutzvorschrift des § 407 Abs. 1 BGB ein. Die Leistung des S war daher auch gegenüber D wirksam, sodass dessen Anspruch gem. § 362 Abs. 1 BGB untergegangen ist.
Um die speziellen Schuldnervorschriften nicht zu umgehen, enthält auch das Bereicherungsrecht in diesem Fall keine Kondiktionsmöglichkeit gegen den Schuldner.

II. Anspruch des D gegen Y
D könnte aber gegen Y gem. § 816 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Herausgabe des Erlangten haben. Durch § 816 Abs. 2 BGB werden Vermögensverschiebungen ausgeglichen, die durch Zahlungen an einen Zedenten (alter Gläubiger) erfolgen, die dem Zessionar (neuen Gläubiger) gegenüber nach §§ 407 f. oder §§ 362 Abs. 2 BGB wirksam sind und die somit nicht bereicherungsrechtlichen Vorschriften gegen den Schuldner zugänglich sind.
Nachdem Y die Forderung an S abgetreten hatte, war er Nichtberechtigter. An ihm wurde die nach § 407 Abs. 1 BGB wirksame Leistung getätigt, sodass er der richtige Anspruchsgegner des D nach § 816 Abs. 2 BGB ist. Als Erlangtes hat Y dem D das Geld, wohl als Wertsummenschuld nach § 818 Abs. 2 BGB, herauszugeben.

Abwandlung
Aufgrund der Unterrichtung kannte S bei Leistung die Abtretung. Daher greift im Unterschied zum Ausgangsfall § 407 Abs. 1 BGB hier nicht ein. S ist also nicht von der Pflicht zur Leistung an Y frei geworden. D hat daher nach wie vor den ursprünglichen Anspruch gegen S.
Die Abwicklung im Verhältnis S zu Y erfolgt durch § 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall BGB; hier besteht in Folge der Abtretung kein Rechtsgrund für die Leistung des S an Y.

Fall 6

I. Anspruch des V gegen K gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall BGB
Ein Anspruch V gegen K gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall BGB liegt vor.

II. Rechtsfolgen
Folgende Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Vorliegen dieses Anspruches.

1. Herausgabe Zug-um-Zug (zu Einwand a))
V muss die 10.000 Euro zurückzahlen. K muss den Flügel zurückgeben. Die beiden Ansprüche müssen gem. § 273 BGB nur Zug-um-Zug erfüllt werden. § 320 BGB findet keine Anwendung, da die Leistungen nicht im Synallagma zueinanderstehen.

2. Entreicherung bzgl. Einwand b)
Dem V könnte der Entreicherungseinwand aus § 818 Abs. 3 BGB zustehen. Das Geld ist tatsächlich nicht mehr vorhanden. Allerdings fällt nicht jedes Nichtmehrvorhandensein unter den Begriff der Entreicherung. Diese erfasst nur so genannte Luxusaufwendungen, d.h. Ausgaben, die ohne die (anfängliche) Bereicherung nicht getätigt worden wären. Vorliegend wurde der bereichernde Kaufpreis zur Tilgung von Schulden sowie zur Bestreitung des normalen Lebensunterhalts genutzt, mithin beides Verwendungen, die V in jedem Fall hätte vornehmen müssen. Somit hat er Aufwendungen erspart, die Bereicherung ist also in veränderter Form noch im Vermögen des V vorhanden. Deshalb kann er sich nicht auf Entreicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen.

3. Entreicherung bzgl. Einwand c)
Fraglich ist, ob hier im Weiteren der Entreicherungseinwand des § 818 Abs. 3 BGB greift. V hat das Geld für einen Urlaub ausgegeben. Bei diesem müsste es sich um eine Luxusaufwendung handeln, da anderenfalls die Bereicherung in Form der ersparten Aufwendungen noch in seinem Vermögen vorhanden wäre. Zwar ist Urlaub für sich betrachtet eine Art Luxus. Eine Luxusaufwendung nach § 818 Abs. 3 BGB bezieht sich aber auf die konkreten Verhältnisse. Das heißt, dass der normale Urlaub, wie er jedes Jahr verbracht wird und vielleicht sogar schon bezahlt ist, keinen Luxus im bereicherungsrechtlichen Sinne darstellt. Luxus ist vielmehr etwas über die normalerweise getätigten Aufwendungen Hinausgehendes, was sich der Bereicherte gerade nur aufgrund der Bereicherung gegönnt hat und überhaupt wohl nur deshalb gönnen konnte. Genau so liegt es im Fall: V hätte sich einen solchen Urlaub nie leisten können. Die Aufwendung stellte für seine konkreten Verhältnisse Luxus dar. Es liegt daher eine Entreicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB vor.

Fall 7

Anspruch der A gegen F aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt.

I. Etwas erlangt
Durch die Nutzung der Villa hat F einen vermögenswerten Vorteil erlangt.

II. In sonstiger Weise auf Kosten des A
Er erlangte diesen Vorteil nicht durch Leistung der A, sondern in sonstiger Weise (Nichtleistungskondiktion). Die Nutzung der Villa stand der A zu. F hat daher in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts eingegriffen.

III. Ohne Rechtsgrund
Es bestand auch kein Rechtsgrund, da kein Mietvertrag o.ä. für die Zeit vorlag.

IV. Ergebnis

F hat somit den erlangten Vermögensvorteil dem A zu ersetzen. Ein Anspruch aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt, 818 Abs. 2 BGB besteht demnach.

Fall 8

I. Anspruch der A gegen S gem. § 812 Abs. 1 S. 2 2. Fall BGB
A könnte gegen S einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 2 2. Fall haben (condictio ob rem).

II. Etwas erlangt
S erlangt von A das Geld für seinen Auslandsaufenthalt.

III. Durch Leistung des Gläubigers
Der Gläubiger müsste die Leistung aufgrund eines anderen Zwecks als die Erfüllung einer Verbindlichkeit erbracht haben und gerade die Vereinbarung dieses Zwecks müsste Inhalt des Rechtsgeschäfts sein.
A hat dem S das Geld nicht zur Erfüllung einer Verbindlichkeit überlassen. Die Zuwendung war an den Zweck gebunden, dass S einen Aufenthalt in Norwegen hat. Gerade dieser Aufenthalt im Ausland war auch Bestand des Rechtsgeschäfts.

IV. Nichteintritt des mit der Leistung bezweckten Erfolgs
Eine Zuwendung kann an einen Zweck gebunden werden, der nach dem Willen der Beteiligten für das Behalten der Zuwendung maßgeblich sein soll. Bei Ausbleiben des bezweckten Erfolges kann die Leistung zurückgefordert werden. Wer als Absolvent monatliche Stipendienleistungen für einen Aufenthalt in einem Gastland erhält und das Gastland vorzeitig verlässt, muss die überzahlten Stipendienleistungen gemäß § 812 BGB zurückzahlen, weil er die Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten hat (OLG München, Beschluss vom 05. Juli 2017 – 21 U 787/17).
A bezweckte den S während seines Auslandssemesters finanziell zu unterstützen. Dass S die letzten Monate in Deutschland verbrachte und weiter an seiner Universität studierte erfüllt diesen Zweck nicht. Damit ist der bezweckte Erfolg nicht eingetreten.

V. Ergebnis
A hat gegen S einen Anspruch auf Rückzahlung des Betrages für die letzten drei Monate aus §§ 812 Abs. 1 S. 2 2. Fall, 818 Abs. 2 BGB